

HVBG-Info 10/1997 vom 11.04.1997, S. 0871 - 0882, DOK 163.13/017-LSG

Zum Vorliegen von Erstattungsansprüchen (§§ 50, 104 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X - Arbeitslosenhilfe, Wohngeld) bei Nachzahlung einer UV-Verletztenrente - Urteil des Hessischen LSG vom 30.10.1996 - L 3 U 610/93

Zum Vorliegen von Erstattungsansprüchen (§§ 50, 104 Abs. 1, 107 Abs. 1 SGB X - Arbeitslosenhilfe, Wohngeld) bei Nachzahlung einer UV-Verletztenrente;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 30.10.1996 - L 3 U 610/93 - (Die unter dem Az. - 2 RU 5/97 -

eingelegte Revision wurde am 17.03.1997 zurückgezogen.) Das Hessische LSG hat am 30.10.1996 - L 3 U 610/93 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Zur Einbehaltung von Verletztennachzahlungen (hier: wegen Neufeststellung gemäß § 573 Abs. 1 RVO) wegen Befriedigung von Erstattungsansprüchen gemäß § 104 Abs. 1 SGB X.
- 2. Eine in Ausführung einer einstweiligen Anordnung vorläufig erbrachte Sozialleistung (hier: Arbeitslosenhilfe) rechtfertigt es nicht, diese als materiell rechtmäßige Leistung i.S. von § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X anzusehen.
- 3. Ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X wegen geleisteten Wohngeldes (hier: bis 1987) scheidet aus, da ein Verhältnis der Vor- und Nachrangigkeit zwischen den Leistungen Verletztenrente und Wohngeld nach den materiell-rechtlichen Regelungen des WoGG i.d.F. vom 27.12.1982 und deren Systematik nicht festzustellen ist.